



- per E-Mail an: Geschaeftsstelle@landtag.rlp.de -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/2993
VORLAGE

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

16. Dezember 2022

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am
15. Dezember 2022**

TOP 11: „Polizistenmorde in Kusel“

**Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 18/2922 –**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 11 um Übermittlung des Sprechvermerks gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks:

*„Über das Verfahren im Fall der Tötung einer Polizeibeamtin und eines
Polizeibeamten in Kusel habe ich wiederholt hier im Rechtsausschuss, zuletzt in
der Sitzung am 3. Juni 2022, berichtet. Hierauf möchte ich zunächst Bezug
nehmen.“*

1/5

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



Ungeachtet der umfangreichen Ermittlungen konnte bereits am 4. Mai 2022 Anklage zum Landgericht Kaiserslautern erhoben werden. Die Hauptverhandlung vor der Schwurgerichtskammer des Landgerichts Kaiserslautern begann am 21. Juni 2022 und wurde mit der Verkündung des Urteils nach 21 Hauptverhandlungstagen erstinstanzlich am 30. November 2022 abgeschlossen.

Das Landgericht Kaiserslautern hat den Angeklagten S. wegen Mordes in zwei tatmehrheitlichen Fällen, jeweils in Tateinheit mit tötlichem Angriff auf Vollstreckungsbeamte sowie wegen Jagdwilderei im besonders schweren Fall zu einer lebenslangen Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt und zugleich die besondere Schwere der Schuld festgestellt. Der Untersuchungshaftbefehl wurde aufrechterhalten. Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung wurde nicht angeordnet.

Den Angeklagten V. hat das Gericht wegen Beihilfe zur Jagdwilderei im besonders schweren Fall verurteilt und im Hinblick auf dessen Aufklärungshilfe gem. § 46b Strafgesetzbuch von Strafe abgesehen. Das Verfahren war zuvor hinsichtlich des Vorwurfs der versuchten Strafvereitelung durch gerichtlichen Beschluss gem. § 154 Absatz 2 der Strafprozessordnung eingestellt worden. Hinsichtlich des Angeklagten V. ist das Urteil vom 30. November 2022 bereits rechtskräftig.

Die schriftlichen Urteilsgründe liegen bisher nicht vor. Dies vorausgeschickt kann ich, gestützt auf die Ausführungen der Verfahrensbeteiligten im Rahmen der Hauptverhandlung außerdem mitteilen, dass das Gericht bei der Strafzumessung bezüglich des Mitangeklagten V. ganz erheblich dessen wesentliche Aufklärungshilfe hinsichtlich der Tötungsdelikte strafmildernd berücksichtigt hat. So habe er noch am Tattag kurz nach seiner vorläufigen Festnahme bei seiner ersten Vernehmung (ohne anwaltlichen Beistand) die Tat geschildert, den Täter benannt und die Verstecke der Waffen, der getragenen Kleidung und des zur Reinigung des Tatfahrzeugs benutzten Staubsaugers preisgegeben. Dies zu einem Zeitpunkt, zu dem die Ermittlungsbehörden noch



keinerlei konkrete Erkenntnisse zum Tatablauf, zur Tatbeteiligung, zu den Tatwaffen und der Spurenlage hatten. Außerdem habe er durch seine Einlassung in der Hauptverhandlung ganz wesentlich zur Tataufklärung beigetragen, so dass letztlich von Strafe habe abgesehen werden können. Dies war auch von der Staatsanwaltschaft beantragt worden.

Im Übrigen hat das Gericht festgestellt, dass V. im Hinblick auf die erlittene Untersuchungshaft gemäß § 4 Absatz 1 Strafrechtsentschädigungsgesetz dem Grunde nach eine Entschädigung zustehe. Diese Feststellung beruht auf einer Billigkeitsentscheidung, die im Wesentlichen mit dem groben Missverhältnis zur ausgeworfenen Rechtsfolgenentscheidung begründet wurde. Die Entscheidung erfolgte auf den von den Verteidigern des Angeklagten V. im Schlussvortrag gestellten Entschädigungsantrag, zu dem die Staatsanwaltschaft keine Stellung nahm. Mangels Erfolgsaussicht, eine solche Billigkeitsentscheidung anzugreifen, wurde nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft hiergegen kein Rechtsmittel eingelegt.

Im Laufe der Hauptverhandlung wurde außerdem von der Nebenklägerseite der verstorbenen Polizeibeamtin ein Adhäsionsantrag betreffend den Angeklagten S. gestellt. Als Hinterbliebene der Getöteten wurden Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen geltend gemacht, woraufhin der Angeklagte S. die Abweisung der Adhäsionsklage beantragte. Das Landgericht hat nach einer Erörterung des Verfahrensstands mit den Verfahrensbeteiligten gemäß § 257b der Strafprozessordnung sodann auf die Schwierigkeit und den Umfang der erforderlichen Beweiserhebung zu dem Adhäsionsbegehren hingewiesen. Daraufhin hat die Nebenklage die Anträge auf Schadensersatz und Schmerzensgeld zur Beschleunigung des Verfahrens zurückgenommen.

Das Gericht hatte demnach lediglich eine kostenrechtliche Entscheidung zu treffen. Es hat insofern beschlossen, die gerichtlichen Auslagen der Staatskasse und die notwendigen Auslagen den Adhäsionsbeteiligten, denen diese Auslagen entstanden sind, aufzuerlegen (§ 472a Absatz 2 der Strafprozessordnung).

Das Verfahren gegen den Angeklagten S. ist noch nicht rechtskräftig. Der Angeklagte hat gegen das Urteil form- und fristgerecht Revision und Beschwerde



gegen die im Beschlusswege erfolgte Kostenentscheidung des Gerichts zum Adhäsionsverfahren eingelegt.

Hinsichtlich des Verfahrens betreffend den Angeklagten S. kann ich – gestützt lediglich auf die Ausführungen in der mündlichen Urteilsbegründung – Folgendes mitteilen:

Das Gericht hat hinsichtlich beider Opfer jeweils das Mordmerkmal der Verdeckungsabsicht bezüglich der vorangegangenen Jagdwilderei angenommen. Leitendes Motiv für die Tötung der Beamten sei beim Angeklagten S. die Befürchtung gewesen, nach einer Entdeckung der Wilderei der mit großer Leidenschaft betriebenen Jagdausübung nicht mehr nachgehen zu können, da er als entdeckter Wilderer keine Abnehmer für das Wildfleisch mehr gefunden hätte. Der beruflich gescheiterte und wirtschaftlich ruinierte Angeklagte S. habe sein Selbstwertgefühl zuletzt nur noch aus der exzessiv betriebenen Jagd auf Wildtiere abgeleitet. Die drohende Entdeckung habe der Angeklagte S. daher als endgültiges persönliches Scheitern empfunden.

Vor diesem Hintergrund hat das Gericht das Vorliegen des Mordmerkmals der Habgier – abweichend vom Antrag der Staatsanwaltschaft – verneint, weil das Vorteilsstreben durch Sicherung der Jagdbeute bei der Tatausführung im Vergleich zu dem Verdeckungsmotiv nicht „bewusstseinsdominant“ gewesen sei. Mit ähnlichen Überlegungen hat das Gericht auch das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe abgelehnt, obwohl die Tat äußerlich betrachtet „Hinrichtungscharakter“ gehabt habe. Das Verdeckungsmotiv sei auch hier bewusstseinsdominant, weil davon auszugehen sei, dass S. bei der Ausführung der Tötungshandlung das bei der Tötung von Tieren eingeübte Verhalten angewandt habe. Für das Mordmerkmal der Heimtücke sah das Gericht – wie auch die Staatsanwaltschaft – nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme vor dem Hintergrund des zeitlichen Ablaufs der Tat und den Wahrnehmungen der Beamten keine ausreichend sichere Grundlage zur Feststellung einer Arg- und Wehrlosigkeit der Opfer.



Zur Feststellung der besonderen Schwere der Schuld ist das Gericht unter anderem wegen der besonderen Verwerflichkeit der Tatausübung gelangt. Der Angeklagte S. habe die beiden durch ihn mit Schüssen schwer verletzten Opfer jeweils vom Rücken auf den Bauch gedreht, ehe er sie aus nächster Nähe mit Kopfschüssen ermordet habe. Der Angeklagte sei dabei „wie ein Menschenjäger“ vorgegangen.

Demgegenüber wurde die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung – antragsgemäß – nicht angeordnet, weil es sich bei dem Doppelmord um ein singuläres Ereignis gehandelt habe und beim Angeklagten S. kein Hang zum Töten von Menschen erkennbar sei. Zudem sei zu erwarten, dass für die Dauer der Strafvollstreckung eine Verhaltensänderung beim Angeklagten S. eintreten werde.

Die Staatsanwaltschaft hat gegen das Urteil keine Revision eingelegt.“

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin